

FLUR 3

MASSTAB 1:500



DIE BORRWIES  
der Gemeinde

DORF

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufnahmen von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauBau in Verbindung mit § 2 der Zonenverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 291).

ENTFÄLLT

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrshinweise erforderlich sind ..... ENTFÄLLT  
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ..... ENTFÄLLT  
3. Flächen, unter denen der Bergbau vorgeht ..... ENTFÄLLT  
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ..... ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauBau

1. ..... ENTFÄLLT  
2. ..... ENTFÄLLT

Planzeichen- Erläuterung

Geltungsbereich	SIEHE, Zeichnung
2,1 Baugebiet	DORF.GEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE, §. 5.(2) BAU.NVO. *
2,1,2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,3 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,3,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,3,2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,4 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,4,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,4,2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	MAXIMAL, 2
3,1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3,2 Grundflächenzahl	0,4 BEI 1 GESCHOSSIGER, 0,6 BEI 2 GESCHOSSIGER BAUWEISE
3,3 Geschossflächenzahl	ENTFÄLLT
3,4 Bauausmautzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	~ 500 m <sup>2</sup>
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL- UND DOPPELHAUSER
5. Überbaute und nicht überbaute Grundflächen	SIEHE, Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE, Zeichnung
7. Mindestabstand der Baurechtecke	~ 500 m <sup>2</sup>
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass vor OK Straßenkreuzung Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BauBau ausgelegten vom 5. April 1965
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauBau als Satzung vom Gemeinderat am 11. Mai 1965 beschlossen.
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Johannes, den 10. Mai 1965
11. Baugrundstücke für den Gemeindesaar	Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauBau als Satzung vom Gemeinderat am 11. Mai 1965 beschlossen.
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauBau genehmigt.
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch entsprechende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauBau offiziell bekanntgemacht.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
15. Verkehrsf lächen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsf lächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsf lächen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
17. Versorgungsf lächen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Sportanlagen, Sport-, Spiel-, Zeit-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
23. Mit sozialen, ländlichen und lösungswerten zugunsten der Allgemeinheit, eines Freizeithausprojekts oder eines beschränkten Personalkreises zu beistützende Flächen	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
24. Flächen für gewerbsmaßstäbliche und gewerbebegleitende Anlagen, die für Kollektivversorgungen oder für Gewerbegebäude innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
25. Sie bei einzelnen Anlagen, welche dem Siedlern oder die Gemeinde der Nachbarschaft gefährdet oder beeinträchtigt, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
26. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965
27. Bindungen für Pflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Der Bürgermeister, den 24. Mai 1965

Der Landrat des Kreises Saarlouis  
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN  
DIE BORRWIES

GEMEINDE: DORF ANTEIL: SCHMELZ

Aufnahme: 1:500

Ort: BORRWIES

Zeit: 23. Februar 1965

Zeichner: H. Müller

Gezeichnet: H. Müller

Geprüft: H. Müller

Bestätigt: H. Müller

(SCHAAR) KREISBAUAMT